

Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V.

Satzung



Inhalt

A.	Allgemeines	4
	§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
	§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	4
	§ 2a Fachbereiche des Vereins	4
B.	Vereinsmitgliedschaft	4
	§ 3 Mitglieder des Vereins	4
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§ 6 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft	5
	§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Disziplinarmaßnahmen	5
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
	§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten	6
	§ 9 Abwicklung des Beitragswesens	6
D.	Organe des Vereins	6
	§ 10 Die Vereinsorgane	7
	§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	7
	§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	7
	§ 13 Der Präsident	8
	§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
	§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
	§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	9
	§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)	9
	§ 17a Erweiterter Vorstand	10
	§ 17b Beirat	10
	§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung	10
E.	Sonstige Bestimmungen	11
	§ 19 Kassenprüfer	11
	§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit	11
	§ 21 Beschlussfassung und Wahlen	11
	§ 22 Protokolle	11
	§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung	12
	§ 24 Vereinsordnungen	12
	§ 25 Datenschutzrichtlinie	12
	§ 26 Haftungsbeschränkungen	12
F.	Schlussbestimmungen	13

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	13
§ 28 Gültigkeit der Satzung	13

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amts-trägerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V.“, abgekürzt „BSV 1864 Hemer e.V.“. Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist „Am Oelbusch 40, 58675 Hemer“.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter der Registernummer 493 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der anerkannten Schießsportverbände.
 2. Die Förderung der schießsportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 3. Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehende Meisterschaften und Turnieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 2a Fachbereiche des Vereins

- (1) Der BSV Hemer setzt sich aus folgenden Fachbereichen zusammen:
 1. Fachbereich Sport
 2. Fachbereich Tradition
 3. Fachbereich Jugend
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von weiteren Fachbereichen.
- (3) Diese Fachbereiche sind Bestandteile des Vereins und in ihrem Handeln gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Jeder Fachbereich regelt seine selbstgestellten Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele durch bindende Ordnungen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 1. Aktive Mitglieder,
 2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

3. Passive Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, welche aktiv am Sportgeschehen oder der Traditionspflege teilnehmen.
- (3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind natürliche Personen, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Aufnahme in einen Fachbereich, regelt die entsprechende Fachbereichsordnung.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte- und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (7) Für die Zwecke der vereinsinternen Kommunikation gibt jedes Vereinsmitglied mit dem Beitrittsgesuch seine postalische Adresse, seine E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer bekannt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kommunikationsadressen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluss aus dem Verein,
 3. Verlust der Amtsfähigkeit oder dem Wahlrechtsausschluss,
 4. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Eine Rückzahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr kommt, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht in Betracht.

§ 6 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 - (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied postalisch oder per Boten zuzustellen.
 - (4) Gegen den Vereinsausschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit Ende des darauffolgenden Werktags ab.
 - (5) Zur Vermeidung eines Ausschlusses ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu ergreifen:
 1. Schriftliche Abmahnung mit Unterlassungsaufforderung,
 2. Zeitweiser Ausschluss von den Vereinsangeboten für bis zu 2 Jahre.
 3. Für Sanktionen gelten die Verfahrensregeln des § 7 Absätze 1 bis 4 gleichermaßen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe, auf Vorschlag des erweiterten Vorstands, von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge sind von den Mitgliedern zu leisten: Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein und werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03 des Jahres zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon unabhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Mandat für den Lastschriftzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Die Beiträge werden bevorzugt durch den Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen. Sofern das Mitglied kein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug erteilt hat, muss seitens des Mitglieds der Jahresbeitrag bis zum 01.03. jeden Jahres eigenständig und fristgerecht auf das Konto des BSV 1864 Hemer e.V. überwiesen werden.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (bei Nutzung des SEPA Mandats für den Lastschriftzug des Mitgliedsbeitrags) umgehend von Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß der Beitragsordnung zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Präsident
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
 4. der erweiterte Vorstand
 5. der Beirat

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in Organfunktionen gewählt werden, wenn sie dazu vor der Versammlung die Annahme der Wahl, für den Fall der Wahl, schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der erweiterte Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Der Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein in einem von ihm selbst gewähltem Rahmen und im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes (§ 26 BGB) vom erweiterten Vorstand für 5 Jahre berufen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im 1.Quartal statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Homepage, sowie per E-Mail an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluss bzw. E-Mail-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem geschäftsführenden Vorstand im Vorfeld mitzuteilen, und ausdrücklich die Einladung postalisch an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Anschrift in Schriftform zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail oder des Briefes. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Termins erfolgt auch die Bekanntgabe der Tagesordnung, ebenfalls per E-Mail und auf der Homepage.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Hierauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten, und in der Sache für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und/oder per Brief bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen, und einen Termin bekannt geben.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen wie in § 14 Abs. 3.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Wahl der Kassenprüfer,
 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 6. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 8. Entgegennahme der Fachbereichsberichte,
 9. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 10. Erstellung der Beitragsordnung,
 11. Festsetzung der Grundsätze der Vereinsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus in allen ihr vom Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Leiter Fachbereich Sport,
 6. dem Leiter Fachbereich Tradition,
 7. dem Leiter Fachbereich Jugend.
- (2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich nur durch zwei Mitglieder gemäß § 17 (1), Position 1-4 vertreten werden.
- (3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem.§17 (1), Position 1-4 erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Fachbereichsleiter Sport, Tradition und Jugend gehören Kraft ihres Amtes dem geschäftsführenden Vorstand an und werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachbereiche für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger berufen. Ein neues Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist aber immer dann zu berufen, wenn durch das Ausscheiden die Mitgliederzahl im geschäftsführenden Vorstand unter drei sinkt.

- (7) Im Falle einer vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, treten die durch Wahl nachrückenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17a Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. Dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Sport,
 3. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Tradition,
 4. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Jugend,
 5. dem Präsidenten.
- (2) Die Bestellung der Beisitzer im erweiterten Vorstand erfolgt durch die Delegation der Fachbereiche. Ihre Bestellung ist durch Vorlage von Abschriften der Protokolle nachzuweisen.
- (3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser Aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – auf der Homepage bekannt zu geben sind.
- (4) Den Beisitzern steht ein Stimmrecht zu.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach §§ 16 und 17 der Satzung bleiben unberührt.

§ 17b Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom geschäftsführenden Vorstand nach den Gesichtspunkten - Sachverstand und Erfahrung - ausgewählt und berufen. Die Berufung ist zeitlich nicht befristet. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.
- (3) Mitglieder des Beirats haben nach Antrag, Anspruch auf Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Fachbereichen zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den erweiterten Vorstandssitzungen gefassten

Beschlüssen und Anordnungen zu führen. Er kann zu diesem Zweck den Beirat ganz oder teilweise zu Rate ziehen.

- (5) Für die Terminierung, Einladung und Leitung einer Vorstandssitzung ist der Vorsitzende zuständig. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils einer jährlich, so dass hier ein Wechseltturnus erfolgt.
- (4) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine erneute Wahl zulässig.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Fachbereiche, sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.

- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu erstellen. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einwendungen, und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. Die Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 2. Finanzordnung,
 3. Beitragsordnung,
 4. Wahlordnung,
 5. Fachbereichsordnungen,
 6. Ehrenordnung,
 7. Datenschutzregelung,
 8. Schlüsselordnung,
 9. Hausordnung.
- (5) Für ihre Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutzrichtlinie

- (4) Der Verein richtet sich nach dem geltenden Recht der DSGVO.
- (5) Weitere Inhalte sind in der Datenschutzregelung des BSV 1864 Hemer e.V. geregelt.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den ehrenamtsfreibetrag gem.§ 3 Nr.26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Hemer oder andere gemeinnützige Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schießsports und der Tradition des Schützenwesens in Hemer.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins, verlieren mit der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.
- (3) Ab Inkrafttreten dieser Satzung gilt folgende Übergangsregelung:
- (4) Die Änderung der Bezeichnung der Funktionen erfordert keine Neuwahl. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben im Amt.

Hemer, _____

Christoph Bürger
Vorsitzender

Manfred Droßel
Stellvertretender Vorsitzender

Heinz Jochem Große
Schatzmeister

Andreas Haun
Geschäftsführer